

Änderungsantrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Daniel Föst, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Dr. Lukas Köhler, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27673, 19/30495 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27637 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 3 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
§ 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Verstöße registrierter Personen gegen dieses Gesetz lassen die Wirksamkeit von Abtretungen von Rechtsuchenden an die registrierte Person im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für den Rechtsuchenden unberührt. Das Gleiche gilt für die Prozessführungsbefugnis und die Aktivlegitimation der registrierten Person.
(2) Eine Anrechnung der von der registrierten Person erbrachten Leistungen findet bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge nicht statt. Der Einwand der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB der registrierten Person ist ausgeschlossen.“
2. Die bisherigen Artikel 3 Nummern 3 bis 10 werden die Artikel 3 Nummern 4 bis 11.

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Verstöße gegen das RDG können nach der Rechtsprechung die Forderungen der Geschädigten im Bestand gefährden. So droht etwa, dass bei einem nachträglichen Scheitern einer Abtretung von Ansprüchen, ein kompletter wirtschaftlicher Verlust für die betroffenen Verbraucher und Unternehmer wegen der Verjährung etwaiger Forderungen, die nicht hätten abgetreten werden dürfen. Der Gesetzentwurf sollte somit auch Rechtssicherheit durch eine Klarstellung herbeiführen, nach welcher etwaige Mängel der Geschäftsmodelle nicht automatisch die Forderungen der Kunden gefährden. Notwendig ist deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung in § 3 RDG, dass Verstöße gegen das RDG, insbesondere wegen einer Interessenkollision nach § 4 RDG nicht zur Nichtigkeit der Forderungsabtretung oder zum Verlust der Aktivlegitimation im Prozess führen. Mit dem neuen § 3 RDG in der vorgeschlagenen Ausgestaltung würde verhindert werden, dass Forderungen von Geschädigten untergehen, zum Beispiel wegen Verjährung. Gleichzeitig vermeidet die Formulierung aber auch, dass registrierte Anbieter von Verstößen gegen das RDG finanziell profitieren und die Nichtigkeit der Beauftragung und damit der Verlust eines Vergütungsanspruches des Anbieters, bleibt weiterhin möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.